

Die Rechtslage und mögliche Gestaltungen bei der Erbfolge – der Gesellschaftsvertrag als zentrales Instrument

Ratgeberbeitrag von Steuerberater Dipl.-Finanzwirt (FH) Jürgen Skok, Partner bei der Steuerberater- und Anwaltssozietät Skok & von Bohlen

Die Ausgangslage

Insbesondere Existenzgründer, aber auch erfahrene Unternehmer, die vor einer Änderung der Rechtsform stehen, stellen sich oftmals folgende Frage:

Reicht es nicht aus, wenn wir unseren Gesellschaftsvertrag mittels einer Vorlage aus dem Internet erstellen?

Die wesentliche Motivation einer solchen Überlegung besteht sicher immer darin, die Kosten für die Beauftragung professioneller Rechtsberater einzusparen. Fakt ist: Der Gesellschaftsvertrag bildet das wesentliche Fundament der Gesellschaft und damit nicht selten auch der eigenen Existenzgrundlage. Ohne hinreichende juristische Qualifikation einen Gesellschaftsvertrag selbst zu erstellen, ist aus professioneller Sicht überaus fahrlässig und nicht weniger als ein Vabanquespiel mit der eigenen Existenz. Der Gesellschaftsvertrag – in diesem Artikel immer verstanden als der in Schriftform verfasste Vertrag – bestimmt nämlich die Rechte und Pflichten der Gesellschafter untereinander und definiert zudem das Verhältnis des einzelnen Gesellschafters zur Gesellschaft. Auch die zentralen Fragen der Erbfolge sollten im Gesellschaftsvertrag geregelt werden.

Allgemeines zur Erbfolgeregelung und dem Ausschluss von Erben

Bei Nachfolgeplanungen verfolgen die Gesellschafter oft einvernehmlich das Ziel, dass der Erbe eines verstorbenen Gesellschafters nicht ›automatisch‹ neuer Gesellschafter werden soll. Leitlinie dieser Einstellung ist der Gedanke, dass niemand allein durch Erbfall in das Unternehmen eintreten soll, obwohl er gegebenenfalls weder menschlich noch fachlich geeignet ist. Bei Personengesellschaften bietet die Rechtslage die Möglichkeit, dieser Zielsetzung gerecht zu werden, und zwar durch entsprechende gesellschaftsvertragliche Regelungen, nämlich ...

... Fortführungsklauseln

Das Gesetz führt dazu, dass eine GbR mit dem Tod eines Gesellschafters aufgelöst wird. Bei einer OHG, KG oder Partnerschaftsgesellschaft besteht die Gesellschaft nach dem Tod des Gesellschafters fort, die Erben werden nicht Gesellschafter und

sind dementsprechend abzufinden. Da diese Rechtsfolge oftmals nicht gewünscht ist, sollte in den Gesellschaftsvertrag eine sog. Fortführungsklausel aufgenommen werden, die bestimmt, dass die Gesellschaft auch beim Tod eines Gesellschafters von den verbleibenden Gesellschaftern fortgeführt wird.

Nachfolgeklauseln

Wenn eine Personengesellschaft aufgrund der gesellschaftsvertraglichen Fortführungsklausel fortgeführt wird, muss zudem geregelt werden, ob Erben als Gesellschafter in die Gesellschaft eintreten dürfen. Eine gesellschaftsrechtliche Regelung, die eine Fortsetzung mit den Erben erlaubt, wird als ›einfache Nachfolgeklausel‹ bezeichnet. Wird jedoch der Eintritt von Erben als Gesellschafter an weitere Bedingungen geknüpft, etwa in der Form, dass nur Abkömmlinge, Ehegatten oder Mitgesellschafter zugelassen sind, handelt es sich um eine ›qualifizierte Nachfolgeklausel‹.

Eintrittsklausel

Eine Erweiterung des Eigentümerkreises nach dem Tod eines Gesellschafters erlauben Eintrittsklauseln. Sie räumen außer Erben auch anderen Personen ein, aufgrund des Erbfalls in Gesellschaften einzutreten, wobei dies nicht automatisch erfolgt, sondern einer ausdrücklichen Vereinbarung des Unternehmens mit diesen Dritten bedarf.

Andere rechtliche Ausgangslage bei Kapitalgesellschaften

Bei Kapitalgesellschaften (GmbH, AG etc.), deren Geschäftsanteile vererblich sind, gilt das Prinzip, dass Erbrecht vor Gesellschaftsrecht geht, sodass es keiner Nachfolge- oder Fortführungsklauseln wie bei Personengesellschaften bedarf. Wenn ein Erblasser daher nicht will, dass seine Erben Nachfolger werden, müsste die Gesellschaft nach dessen Tod aufgelöst werden. Alternativ ließen sich die Gesellschaftsanteile an einen Dritten vererben. In diesem Kontext kann man auf bewährte Gestaltungsinstrumente zurückgreifen und so nicht gewollte Anteilserben verhindern, nämlich ...



Steuerberater Dipl.-Finanzwirt (FH) Jürgen Skok

... Vinkulierungsklauseln

Eine Vinkulierung beschränkt die Verfügungsmacht des Inhabers des Gesellschaftsanteils, indem die Zustimmung der Gesellschaft und/oder der Gesellschafter erforderlich wird.

Abtretungsklauseln

Die Abtretungsklausel bestimmt ähnlich wie eine qualifizierte Nachfolgeklausel, dass der neue Gesellschafter seinen Anteil an einen im Gesellschaftsvertrag vorbestimmten Dritten zu übertragen hat. Hier muss der Erbe also später der Abtretungspflicht nachkommen und erhält den Gesellschaftsanteil zunächst einmal vererbt.

Einziehungsklauseln

Eine Einziehungsklausel ermöglicht es den übrigen Gesellschaftern, den Gesellschaftsanteil des Erblassers nach dessen Tod gegenüber seinen Erben einzuziehen. Gesellschaftsvertraglich kann zudem bereits ein Einziehungsbeschluss vorgesehen werden, der aufschiebend bedingt auf den Tod des Gesellschafters getroffen wird. Auch hier erhält der Erbe den Gesellschaftsanteil zunächst in den Nachlass, bis die Abwicklung der Einziehung erfolgt.

Fazit

Der Gesellschaftsvertrag ist von überragender Bedeutung. Konsultieren Sie einen professionellen Rechtsberater. Aber bitte nicht ›Herrn Google‹.

Kanzlei Skok & von Bohlen Steuerberater & Rechtsanwälte

Lange Straße 81b · 44532 Lünen
Tel. 0 23 06 / 75 13 00
www.steuerberater-luene.de